

Analysen und Konzepte

aus dem Programm „LebensWerte Kommune“



Inhalt

| | |
|--|---|
| Hintergründe der Reformidee | 2 |
| Zum Verhältnis von EPSAS und Doppik | 2 |
| Was bisher geschah | 2 |
| Europarechtliche Zulässigkeit | 3 |
| Etwasiger Anpassungsbedarf der deutschen Kommunen | 4 |
| Einführungsaufwand | 4 |
| Vorteile aus EPSAS | 5 |
| Risiken aus EPSAS | 5 |
| Alternativen zur europaweiten Einführung von EPSAS | 6 |
| Ausblick | 7 |

EPSAS – wichtiger Beitrag zur Verbesserung kommunaler Steuerung oder Hybris der EU?

Autoren: Günter Tebbe und Berit Adam

EPSAS – eine Begriffsdefinition

Was bedeutet eigentlich EPSAS? Der Begriff leitet sich aus den dem anglo-amerikanischen öffentlichen Finanzwesen entstammenden IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) ab. Verkürzt gesagt stellen sie im Gegensatz zu den am HGB orientierten deutschen Haushaltsgrundsätzen für Kommunen eher auf den Anlegerschutz ab.

Sie haben das Ziel, alle Shareholder eines Unternehmens über die finanzielle Unternehmenssituation zu informieren. Da die IPSAS von unterschiedlichsten öffentlichen Organisationen angewendet werden, sind sie zwischenzeitlich äußerst umfangreich und mit zahlreichen Wahlmöglichkeiten versehen.

Finanzen

Demographie

Soziales

Günter Tebbe, Berater im Projekt Nachhaltige Finanzen der Bertelsmann Stiftung
gunter.tebbe@bertelsmann-stiftung.de

Berit Adam, Professorin für Öffentliches Management mit dem Schwerpunkt Controlling und Finanzmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
berit.adam@hwr-berlin.de

EPSAS – wichtiger Beitrag zur Verbesserung kommunaler Steuerung oder Hybris der EU?

Hintergründe der Reformidee

Die EU hat als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise erkannt, dass Defizite hinsichtlich der Transparenz und der Steuerung der öffentlichen Finanzen in der EU bestehen. Sie hat deshalb sechs unterschiedliche Regelungen beschlossen mit dem Ziel, den Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie die Steuerung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen effizienter und effektiver als bisher zu gestalten (Sixpack) und ein Frühwarnsystem einzurichten. Auf der Grundlage dieser Regelungen und der IPSAS beabsichtigt sie, für die öffentlichen Haushalte innerhalb der EU vergleichbare Grundsätze der Rechnungslegung zu entwickeln. Dabei soll erreicht werden, dass die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der EU und ihrer Suborganisationen insoweit vergleichbar werden, als sie eine rechtzeitige Reaktion auf potenzielle Krisen besser als bislang ermöglichen. Vollständige, zuverlässige und zwischen den Mitgliedsstaaten vergleichbare Finanzdaten sind für die zukünftigen Aufgaben der EU notwendig.

Der bis dato verfolgte Ansatz, unterschiedliche Haushaltsdaten der Mitglieder zu harmonisieren, stößt an Grenzen (vgl. Europäische Kommission 2013). Die Europäische Kommission geht davon aus, dass die IPSAS grundsätzlich eine geeignete Grundlage für die Entwicklung der EPSAS sind. Die Entscheidung über die Einführung liegt beim Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament. Die Harmonisierung der Haushalts- und Rechnungsstandards in den Mitgliedsstaaten ist angesichts unterschiedlicher Systeme, Historie nationalstaatlicher Gliederung eine erhebliche Herausforderung. Mit der Prüfung und ggf. späteren Umsetzung der EPSAS wurde die Statistikbehörde der EU, Eurostat, beauftragt.

Zum Verhältnis von EPSAS und Doppik

Im kommunalen Bereich haben sich die Hoffnungen auf eine verbesserte Steuerung durch die Einführung der Doppik in den meisten Gemeindehaushaltsverordnungen der Länder bestenfalls partiell erfüllt. Der Grund liegt vor allem darin, dass – wie schon die Kameralistik – auch die Doppik weitgehend ein Expertensystem für die mit dem öffentlichen Finanzwesen Betrauten in den Kommunen geblieben ist. Die Fachverwaltungen hat sie bestenfalls in Nuancen erreicht. Im Übrigen ist die Doppik zwischenzeitlich zwar fest etabliert, noch immer fehlen aber bei einer Vielzahl von Kommunen testierte Eröffnungsbilanzen. Die Umstellung der Doppik ist noch längst nicht abgeschlossen. Auch der erhoffte Nutzen hat sich noch nicht eingestellt (Burth und Hilgers 2013).

Festzuhalten ist, dass die Doppik den von der EU-Kommission empfohlenen Grundsätzen der Periodengerechtigkeit und der doppelten Buchführung gerecht wird. Die Bundesrepublik sollte daher dafür Sorge tragen, dass diese Erfahrungen bei der Formulierung europäischer Standards berücksichtigt werden.

Was bisher geschah

Nachdem Eurostat sich hinsichtlich der Einführung der EPSAS festgelegt hat, sind bis zum Frühjahr 2014 verschiedene Konsultationen durchgeführt und projektbegleitende Gremien gebildet. Zu den Konsultationen ist anzumerken, dass auf deutscher Seite die Beteiligung anfänglich äußerst sparsam war und sich im Wesentlichen auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beschränkte. Erst im fortschreitenden Prozess wurden die öffentlichen Verwaltungen aktiver und insbesondere die kommunalen Spitzenverbände haben sich in die Diskussion eingebracht.

| | |
|-----------------------------|--|
| 8. November 2011 | Der Rat der Europäischen Union verabschiedet das sog. „Six-Pack“ und fordert darin die Europäische Kommission auf, IPSAS auf ihre Eignung für die Mitgliedsstaaten zu beurteilen. Zuständig ist die Statistikbehörde der EU, Eurostat. |
| Februar bis Mai 2012 | Eurostat führt eine öffentliche Konsultation durch. |
| 18. Dezember 2012 | Die Ergebnisse dieser Konsultation werden englischsprachig veröffentlicht. |
| 6. März 2013 | Die Europäische Kommission berichtet an den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament zur Einführung von EPSAS. |
| 29./30. Mai 2013 | In Brüssel findet eine Konferenz zur Einführung der EPSAS in den EU-Mitgliedsstaaten statt. |
| 25. November 2013 | Eurostat startet eine weitere öffentliche Konsultation, in diesem Fall über die künftigen Steuerungsgrundsätze und -strukturen der EPSAS. |
| 8. April 2014 | Ein Berichtsentwurf zu den Ergebnissen der Konsultation erscheint. |
| 1. Oktober 2014 | EUROSTAT veröffentlicht eine Studie zu den potenziellen Auswirkungen und Kosten der Einführung des Accrual Accounting (Rechnungsabgrenzung) im öffentlichen Sektor und der technischen Analyse der Eignung der einzelnen IPSAS. |

Diese haben daraufhin mit der Bertelsmann Stiftung und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) mehrere Anhörungen durchgeführt, um die Auswirkungen der geplanten Einführung der EPSAS für die deutschen Kommunen zu eruieren. An diesen Gesprächen nahmen sowohl Befürworter wie auch Kritiker der EPSAS-Einführung teil. Im Ergebnis mündeten die Beratungen in zwei Gutachten, die Bertelsmann Stiftung, kommunale Spitzenverbände und KGSt in Auftrag gegeben haben (Ohler 2014, Adam; 2014).

Die Rahmenverordnung für die EPSAS soll bis Ende 2015 verabschiedet werden und bereits Anfang 2016 in Kraft treten. Bis Ende des Jahres 2020 sollen alle Mitgliedsstaaten die EPSAS anwenden.

Europarechtliche Zulässigkeit

Eine europarechtliche Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass zumindest EU-rechtlich deutliche Zweifel an der Zulässigkeit des Vorhabens bestehen. Das Europarecht lässt derzeit die Einführung von EPSAS nur in Hinblick auf die Kategorien Defizit, Schuldenstand und Investitionen zu. Sollen daher künftig EPSAS als verbindliches, europäisches Recht in den Mitgliedstaaten vollumfänglich eingeführt werden, bedarf es zunächst einer Änderung der primärrechtlichen Rechtsgrundlagen. Hierfür kommt eine Ausweitung des Art. 126 Abs. 14 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) in Betracht (Ohler 2014).

Etwaiger Anpassungsbedarf der deutschen Kommunen

Um die voraussichtlichen Auswirkungen einer Einführung der EPSAS auf der Grundlage der derzeit bestehenden IPSAS auf die deutschen Kommunen zu untersuchen, wurde eine Studie beauftragt (Adam 2014). Sie zeigt die Chancen und Risiken, aber auch den zusätzlichen Einführungs- und Daueraufwand auf. Folgende IPSAS wurden wegen der besonderen Auswirkungen analysiert:

- IPSAS 1: Darstellung des Jahresabschlusses
- IPSAS 2: Finanzrechnung
- IPSAS 3: Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- IPSAS 18: Segmentberichterstattung
- IPSAS 19: Sonstige Rückstellungen
- IPSAS 23: Erträge aus einseitigen Leistungsbeziehungen
- IPSAS 25: Pensions- und Beihilferückstellungen
- IPSAS 28 bis 30: Verbindlichkeiten

Nach den Ergebnissen des Gutachtens ist insgesamt zu befürchten, dass die Einführung der EPSAS – wenn es bei den bisherigen Absichten bleibt – neben einigen Vorteilen eine Fülle von Nachteilen und Aufwänden für die Kommunen mit sich bringt, ohne diesen relevante Steuerungs- und Erkenntnisvorteile zu geben. Falls es, wie bei IPSAS, zu einer größeren Anzahl von Wahlmöglichkeiten kommt, wird die Chance einer Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte innerhalb der EU in weite Ferne rücken. Auch ist zu konstatieren, dass den deutschen Kommunen, die in ihrer breiten Mehrheit mittlerweile doppisch buchen, ein erneuter Umstellungsaufwand zugemutet werden wird. Der Bund und fast alle Länder setzen dagegen bei null auf, was entsprechende höhere Umstellungskosten verursacht.

Ferner zeichnet sich ab, dass künftig möglicherweise Rechnungswesen und Haushaltsrecht auseinanderfallen. Die EU kann – wenn überhaupt – nur Regelungen zum Rechnungswesen treffen, während das Haushaltsrecht in die Zuständigkeit der im weitesten Sinne nationalen Gesetzgeber fällt. Es ist deshalb zu befürchten, dass Bund und die Mehrzahl der Bundesländer, die bislang wenig Bereitschaft zeigten, sich zur Doppik hin zu öffnen, nach einer Einführung der EPSAS ihre Haushalte weiterhin kameral steuern, das Rechnungswesen aber doppisch. Es bedarf wohl keiner Erläuterung, dass darin ein weiterer Schritt in Richtung Babylon im Haushaltswesen gegangen würde. Bereits jetzt leisten wir uns in Deutschland den Luxus unterschiedlichster Systematiken in den Gemeindehaushaltsverordnungen.

Einführungsaufwand

Die jüngst von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC im Auftrag der EU-Kommission veröffentlichte Studie weist Kosten für deutsche Kommunen insgesamt von 35 Millionen Euro bis maximal 204 Millionen Euro aus (PwC 2014: 82 ff). Diese Studie hat ergeben, dass auf Deutschland rund ein Drittel der gesamten Umstellungskosten entfiel. Dies trifft vor allem Bund und Länder. Von den Kosten für Deutschland müssten die Kommunen danach rund 9 Prozent tragen.

Der konkrete Einführungsaufwand wurde am Beispiel der Stadt Münster und des Landkreises Osnabrück überschlägig untersucht (Adam 2014: 99 ff). Die Stadt Münster geht von einem Personalaufwand von 600 bis 1.200 Personentagen sowie von einem Sachaufwand von 250.000 Euro aus. Beim Landkreis Osnabrück wird der Aufwand mit 550 bis 650 Personentagen und 370.000 Euro Sachaufwand kalkuliert.

Vorteile aus EPSAS

Eine europaweite Einführung von EPSAS bietet die Chance, die heterogenen Modelle öffentlicher Rechnungslegung in Europa anzugleichen. Unter bestimmten Bedingungen kann sie zu einer erhöhten Vergleichbarkeit und einer verbesserten Qualität makroökonomischer Daten beitragen. Allerdings hat bereits die Europäische Kommission in ihrem Bericht aus dem Jahr 2013 festgestellt, dass die IPSAS in ihrer gegenwärtigen Form nicht in den Mitgliedsstaaten eingeführt werden können, da sie zahlreiche Bewertungswahlrechte enthalten und noch thematische Lücken bestehen. Eine unveränderte Transformation der IPSAS in EPSAS ist somit kein gangbarer Weg. Fraglich ist derzeit noch der Umfang, in dem die Europäische Kommission Anpassungsbedarf im Rahmen der Übernahme von IPSAS in ein EPSAS-System sieht.

Eine erste Einschätzung des Anpassungsbedarfs aus EU-Sicht enthielt der Bericht aus dem Jahr 2013, eine aktualisierte Einschätzung enthält die von EUROSTAT in Auftrag gegebene Untersuchung von PwC (PwC 2014). In dem zuletzt genannten Bericht werden 22 der derzeit gültigen 31 IPSAS als „ohne oder mit geringem Anpassungsbedarf anwendbar“ klassifiziert. Hierunter befindet sich auch eine Vielzahl von IPSAS, die Bewertungswahlrechte enthalten. Ein Vorteil der europaweiten Einführung von EPSAS, die sich stark an IPSAS anlehnen, wäre, dass die Regelungen der EU-MS, die bereits doppisch Rechnung legen, in den wesentlichen Punkten bereits jetzt mit den Regelungen der IPSAS übereinstimmen, sodass sich im Falle der verpflichtenden Anwendbarkeit von eng an den IPSAS angelehnten EPSAS kaum Änderungsbedarf in diesen Ländern ergibt. Angezweifelt werden muss jedoch, inwiefern EPSAS auf dieser Grundlage tatsächlich zu einer verbesserten Vergleichbarkeit der Rechnungslegung auf doppischer Grundlage in den Mitgliedsstaaten beitragen werden. Dies birgt das Risiko, EPSAS in einem kostenaufwendigen Prozess

zu erarbeiten, an dessen Ende ein Ergebnis erzielt wird, das auch mit deutlich weniger Aufwand erreichbar ist.

Die aktuelle Debatte um EPSAS in Deutschland bietet die Chance, die wesentlichen Regelungen der kommunalen Doppik, die derzeit durch föderale Vielfalt gekennzeichnet sind, zusammenzuführen. Denn die Vergleichbarkeit doppischer Daten über Landesgrenzen hinweg ist aufgrund dieser Vielfalt nur schwer möglich. Eine europarechtliche Standardisierung kann die vollständige Umstellung von Kameralistik auf doppische Rechnungslegung beschleunigen. Die Aussagekraft der Finanzstatistik wird verbessert. Das ist eine wichtige Grundlage für die Gestaltung der Finanzbeziehungen und -ausgleiche zwischen den Ebenen der öffentlichen Hand.

Risiken aus EPSAS

Bevor es auf EU-Ebene um die rein technischen Standards der Rechnungslegung geht, sollte zunächst Konsens zum Zweck und den daraus abgeleiteten Grundsätzen der öffentlichen Rechnungslegung erreicht werden. Es wäre völlig verfehlt, das technische Regelwerk zu formulieren, noch bevor Grundsätze und Prinzipien der Rechnungslegung festgelegt sind.

Jedwede Umstellung verursacht Kosten bei den Kommunen und wird angesichts der vergangenen, durch die Doppik geprägten Jahre zu erneuter Frustration bei den lokal Beteiligten führen. Es wird neue IT notwendig. Der fachliche Anspruch der EPSAS erscheint höher, sodass auch im laufenden Betrieb höhere Personalkosten zu erwarten sind.

Ein großes, kaum vermeidbares Risiko in der Umstellung des Rechnungswesens ist der Verlust an Aussagekraft der Finanzstatistik. Die Doppik hat gezeigt, dass im Um-

stellungsprozess, der sich über Jahre erstreckt, Unklarheiten der Zuordnung und Mängel in den Ressourcen auftreten. Die Qualität der Finanzstatistik ist gesunken. Wenn diese Phase überwunden ist, bleibt das Problem der historischen Vergleichbarkeit der Finanzdaten. Langfristige Zeitreihen sind nicht mehr möglich.

Werden althergebrachte Grundsätze aufgegeben, sind Daten aus der öffentlichen Rechnungslegung zu erwarten, die Anlass zu Fehlinterpretationen bieten. So hat sich das Vorsichtsprinzip, das dem HGB zugrunde liegt, bewährt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind auch hinsichtlich ihrer Auslegung über viele Jahrzehnte gereift. Es bestehen daher eher Zweifel, dass IPSAS im Vergleich zum HGB zu einer höheren Transparenz gegenüber den Steuerzahlern und zu einer besseren Finanzkommunikation mit Investoren führt.

Letztlich führt die Änderung des Rechnungswesens auch immer zu Änderungen der jeweiligen Größen der einzelnen Teilrechnungen. So ergeben sich auch bei konstanten realen Gegebenheiten nominal andere Salden oder Bilanzwerte. Absehbar ist, dass einige Grundsätze der EPSAS zu einer höheren Volatilität der Ergebnisrechnungen führen werden, so z. B. der Grundsatz marktnaher Vermögenswerte oder Zinssätze.

Alternativen zur europaweiten Einführung von EPSAS

Eine Alternative bestünde in der EU-weiten Harmonisierung der grundlegenden Zwecke, Rechnungslegungsprinzipien, Definitionen und Bewertungsmaßstäbe (sog. European Public Sector Accounting Principles, kurz EPSAP), wobei den Mitgliedsstaaten die Wahl des Referenzmodells (unter der Bedingung, dass dies auf einer doppelten Grundlage basiert) selbst überlassen bleibt. Dies hätte den Vorteil, dass Gebietskörperschaften, die

bereits einen qualitativ hochwertigen Stand des öffentlichen Rechnungswesens erreicht haben, diesen im Wesentlichen beibehalten könnten, selbstverständlich ebenfalls zulasten eines EU-weiten Harmonisierungsgrades.

Drei Fragen an Dr. Birgit Frischmuth, Hauptreferentin Finanzen, Deutscher Städtetag



1. Macht die Einführung der EPSAS aus Sicht des Deutschen Städtetages Sinn?

Die Antwort auf diese Frage fällt vor allem aus einem Grunde schwer: Wir wissen bisher nicht, was EPSAS letztlich zum Inhalt

haben wird. Bisher ist nur bekannt, dass die EU-Kommission sich bei der Formulierung der europäischen Standards an den IPSAS orientieren will. Klar ist jedoch: Auch die kommunalen Gebietskörperschaften Europas werden, wenn EPSAS kommt, entsprechend diesen Standards abrechnen müssen. Da eine EU-Verordnung beabsichtigt ist, würden die Regelungen ohne nationale Umsetzung unmittelbar bindendes Recht in den Mitgliedsstaaten.

2. Welchen Einfluss haben die Kommunen im Verhandlungsprozess?

Die Einbeziehung der kommunalen Ebene in die Normensetzung wird von der EU-Kommission an keiner Stelle angesprochen oder bestätigt. Es ist gegenwärtig davon auszugehen, dass kommunale Be-

lange und die zu erwartenden Umstellungskosten für die kommunale Ebene wenig Beachtung bei der EU finden werden. So werden schon jetzt diese Kosten eher „kleingerechnet“.

3. Wie geht der Deutsche Städtetag weiter vor?

Der Deutsche Städtetag hat sich im Rahmen der bisherigen Konsultationen auf EU-Ebene kritisch zu den beabsichtigten Verfahren für die Entwicklung und Verwaltung der EPSAS geäußert. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich bereits im Herbst 2013 mit den Absichten der EU-Kommission zur Einführung von EPSAS auseinandergesetzt und betont, dass die Bundesregierung eine Beteiligung der deutschen Kommunen an den Arbeitsgremien zur Formulierung und fachlichen Klärung von notwendigen Mindeststandards sicherzustellen hat. Diese direkte Beteiligung wird uns derzeit verwehrt. Das können wir als Kommunalverbände jedoch nicht akzeptieren.

Ausblick

Wegen des nicht unbeachtlichen Einführungsaufwands und des möglicherweise nur geringen Nutzens der EPSAS in Hinblick auf die angestrebten Ziele sollten einfachere und damit wenig Aufwand produzierende Systeme geprüft werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist offen, ob sich die Reaktionsfähigkeit der EU verbessern ließe, ohne die Kommunen mit neuen Bürden zu versehen. Wenn dies nicht möglich ist, sollte angestrebt werden, die EPSAS möglichst schlank und ohne Wahlmöglichkeiten oder – besser noch – zunächst gemeinsame Grundsätze für die Rechnungslegung zu gestalten. Die europäische Rahmengesetzgebung kann Deutschland allein nicht verhindern.

Erforderlich ist ein nationales Netzwerk, um die Debatte in Europa konstruktiv zu begleiten. Allein durch aktive Mitgestaltung bei der Formulierung und Auslegung der EPSAS auf EU-Ebene können bewährte deutsche Rechnungslegungsgrundsätze ausreichend Beachtung finden. Nur so ist auch die nationale Umsetzung europäischer Standards im öffentlichen Sektor mit überschaubarem Aufwand möglich. Schon deshalb sollten Aufwandstreiber bei Standardsetzungen identifiziert und an den gemeinsam zu formulierenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung der öffentlichen Hand in Europa hinsichtlich ihrer Zweckdienlichkeit gemessen werden.

Zurzeit zeigt sich, dass die Widerstände der Haushälter der einzelnen Staaten der EU – wenn auch aus völlig unterschiedlichen Gründen – beachtliches Format angenommen haben. Gleiches ist bei etlichen subnationalen Organisationen festzustellen. Nicht auszuschließen ist deshalb eine modifizierte Strategie der EU, oder besser, von Eurostat. Gut möglich, dass das Vorhaben sich zumindest zunächst auf Rahmegrundsätze der Rechnungslegung beschränkt, die dann von den Mitgliedsstaaten der EU selbstständig mit konkreten Inhalten ausgefüllt werden sollten. Dies würde einen Kompromiss darstellen, der zumindest den schlimmsten Befürchtungen Rechnung tragen würde und die Chance böte, die Veränderungen und damit zusätzlichen Aufwände für die deutschen Kommunen auf ein möglicherweise erträgliches Maß zu beschränken.

Andererseits kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Strategie von Eurostat dahin geht, die Umsetzung „scheibchenweise“ und Schritt für Schritt zu realisieren, um die derzeitigen Widerstände durch Streckung der Zeitrahmens zum Erlahmen zu bringen. Es gilt also weiterhin, den losgelösten Prozess genau zu beobachten und, wenn immer es nötig ist, vor allem bei den Konsultationsverfahren die Stimme der deutschen Kom-

munen zu erheben. Von daher gilt nach wie vor die folgende Strategie: Die Bertelsmann Stiftung wird den Einführungsprozess der EPSAS weiterhin konstruktiv und kritisch begleiten, unter anderem auf dem Kommunalkongress am 16./17. März 2015 in Berlin.

Quellen

Adam, Berit. Gutachterliche Stellungnahme zu Abweichungen der IPSAS/EPSAS von kommunalem Haushaltsrecht und Einschätzung des resultierenden Umstellungsaufwandes. Berlin 2014.

http://doppikvergleich.de/uploads/tx_jpddownloads/140825_BAdam_Gutachten_IPSAS_EPSAS_final.pdf.

Burth und Hilgers. Politische Akzeptanz des neuen kommunalen Haushaltsrechts. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Städte in Not. Verlag Bertelsmann Stiftung. Gütersloh 2013: S. 330–350

Europäische Kommission. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Die angestrebte Umsetzung harmonisierter Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor in den Mitgliedstaaten Die Eignung der IPSAS für die Mitgliedstaaten. Brüssel 2013.

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/government_finance_statistics/documents/1_DE_ACT_part1_v4.pdf.

Ohler, Christoph. Sachverständigen Gutachten. Die europarechtliche Zulässigkeit der Einführung von EPSAS. Jena 2014.

http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_39742_39743_2.pdf.

PwC. Collection of information related to the potential impact, including costs, of implementing accrual accounting in the public sector and technical analysis of the suitability of individual IPSAS standards. Brüssel 2014.

<http://www.pwc.com/gx/en/psrc/publications/implementing-epsas.jhtml>.

Ausblick

Nr. 1/2015 erscheint im Januar 2015

Demographischer Wandel 2030 – Der Zensus 2011 und seine Folgen

Aktuelle Daten schaffen Transparenz und unterstützen die Planungen kommunaler Akteure – so die Idee unseres Informationsportals „Wegweiser Kommune“, das kommunalen Akteuren vielfältige Daten rund um den demographischen Wandel zur Verfügung stellt. Kernstück dieser Datensammlung ist eine Bevölkerungsvorausberechnung bis 2030 für alle Kommunen ab 5.000 Einwohner. Sie zeigt Trends auf und liefert eine valide Grundlage für ganz unterschiedliche Planungsprozesse. Im Februar 2015 werden wir die Bevölkerungsvorausberechnung auf Basis kommunenspezifischer Korrekturfaktoren, die aus dem Zensus 2011 abgeleitet werden, neu berechnen. Mit diesem Vorhaben sind verschiedene Herausforderungen verbunden: Zum einen konnten die für unsere Berechnungen notwendigen Daten erst vor wenigen Wochen vollständig von der amtlichen Statistik geliefert werden. Und zum anderen stehen die Zensus-Daten auf dem Prüfstand, Wissenschaft und Kommunen stellen die Ergebnisse aus methodischen Gründen infrage, Klagen wurden eingereicht. Ausgabe 1/2015 beschreibt, wie das Team der Bertelsmann Stiftung damit umgeht. Daran anschließend werden erste Ergebnisse unserer neuen Bevölkerungsvorausberechnung im „Wegweiser Kommune“ präsentiert.

Impressum

© 2014 Bertelsmann Stiftung

Bertelsmann Stiftung | Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh | www.bertelsmann-stiftung.de

Autoren Günter Tebbe und Prof. Dr. Berit Adam |
Verantwortlich Dr. René Geißler | **Lektorat** Rudolf Jan Gajdacz, München | **Gestaltung** Nicole Meyerholz, Bielefeld | **Bildnachweis** © urbancow – iStockphoto.com | **ISSN** 2199-7969